



**Umweltinspektionsbericht der
Bezirksregierung Arnsberg
zur Umweltrevision einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl**

vom 22.12.2020

Betreiber: Firma Friedr. Lohmann GmbH
 Ruhrtal 2
 58456 Witten

Die Firma Friedr. Lohmann GmbH betreibt am o. g. Standort neben anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität von weniger als 20 Tonnen je Stunde im Dreischichtbetrieb. Bei dem Warmwalzwerk handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 3.6.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verfahrensart V). Die Tätigkeit wird nicht von der IED-Richtlinie erfasst.

Datum der Überwachung:	08.12.2020
Vor-Ort-Aufwand:	3 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	7 Personenstd.
Gesamtaufwand:	10 Personenstd.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Fachdezernate:	Immissionsschutz - Dez. 53

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Immissionsschutz allgemein, Luftreinhaltung, Managementsystem

Grundlage der Überprüfung:	§ 52 BImSchG
Ergebnis der Überprüfung:	Keine Mängel
Veranlasste Maßnahmen:	- / -

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.